

An die
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange und Nachbargemeinden
gem. beigefügtem Verteiler

Braunschweig, 12.12.2023
CGo

22. Änderung des Flächennutzungsplanes – Samtgemeinde Nord-Elm
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nord-Elm
Öffentliche Auslegung sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in der Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss ist am 22.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom **12.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024** statt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit seiner Begründung ist im Anhang beigefügt.

Ebenso liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit seiner Begründung im Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, Zimmer 8, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Hiermit werden Sie gebeten, sich bis zum Ende der o. g. Frist zu den von Ihnen zu vertretenden Belangen zu äußern und Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets bedeutsam sein können.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise als nicht geschütztes PDF-Dokument per E-Mail an c.gottschlich@kuhn-partner.de, Cc: bauen@samtgemeinde-nord-elm.de

oder senden Sie Ihre Stellungnahme direkt an:

Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig

Sollten Sie sich bis zum Ende der Frist nicht äußern, geht die Samtgemeinde Nord-Elm davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Bedarf können Sie die Anlagen als Papierausdruck anfordern. Hierfür senden Sie bitte eine E-Mail an: c.gottschlich@kuhn-partner.de.

Wenn Sie weitere Unterlagen oder Informationen zu der Planung benötigen, setzen Sie sich mit dem Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB, Christiane Gottschlich unter der Telefonnummer 0531/35446-960, in Verbindung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Anlage:

- 23056-22_Änderung-F-Plan-SG Nord-Elm-Begründung-23-12-11
- LP-23056-22-Änderung-F-Plan-SG-Nord-Elm-F-Plan-Süplingen-23-11-09
- LP-23056-22-Änderung-F-Plan-SG-Nord-Elm-F-Plan-Süplingenburg-23-11-09
- LP-23056-22-Änderung-F-Plan-SG-Nord-Elm-F-Plan-Süplingenburg-Nord-23-11-09
- LP-23056-22-Änderung-F-Plan-SG-Nord-Elm-F-Plan-Süplingen-West-23-11-09
- LP-23056-22-Änderung-F-Plan-SG-Nord-Elm-F-Plan-Wolsdorf-23-12-04
- E-23056-22_Änderung-F-Plan-SG Nord-Elm-Verteiler_TöB-23-11-20



Samtgemeinde Nord-Elm

Landkreis Helmstedt

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

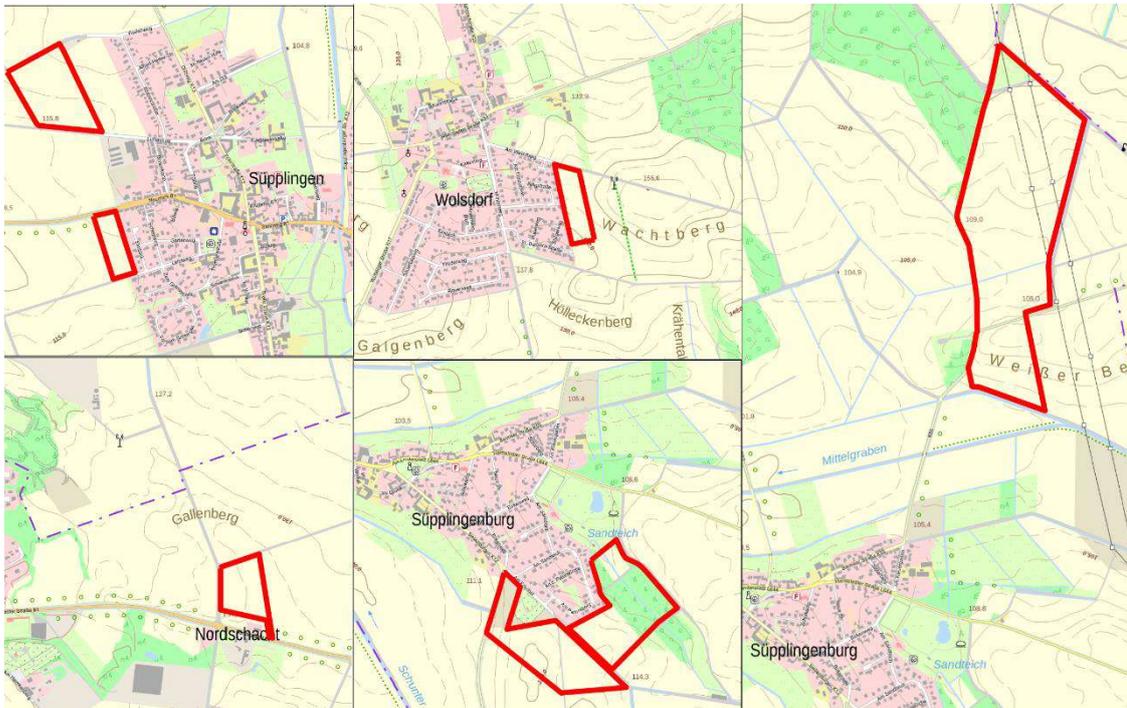


Abb. 1 : Änderungsbereiche, ohne Maßstab, genordet

Im Auftrag von:

Samtgemeinde Nord-Elm
vertreten durch den
Samtgemeindegemeindermeister
Herr Andreas Kühne
Steinweg 15
38373 Süplingen

Bearbeitet durch:

Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig





Inhalt

Teil I - Begründung

1	Allgemeine Planungsvorgaben	4
1.1	Änderungsbeschluss	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung	4
1.3	Standortalternativen / Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft	4
2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1	Rechtsquellen	5
2.2	Raumordnung	6
2.2.1	Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)	6
2.2.2	Regionales – Raumordnungsprogramm	7
2.2.3	Mitgliedsgemeinde Süpplingen	8
2.2.4	Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg	10
2.2.5	Mitgliedsgemeinde Wolsdorf	11
2.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt	11
2.4	Flächennutzungsplan	12
2.4.1	Mitgliedsgemeinde Süpplingen	12
2.4.2	Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg	12
2.4.3	Mitgliedsgemeinde Wolsdorf	13
3	Planung	14
3.1	Lage und Größe der Änderungsbereiche	14
3.1.1	Mitgliedsgemeinde Süpplingen	14
3.1.2	Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg	14
3.1.3	Mitgliedsgemeinde Wolsdorf	14
4	Erschließung	15
4.1.1	Mitgliedsgemeinde Süpplingen	15
4.1.2	Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg	15
4.1.3	Mitgliedsgemeinde Wolsdorf	15
5	Belange von Natur und Landschaft	15
5.1.1	Eingriffsregelung	15
5.1.2	Umweltprüfung	15
5.1.3	Biotop- und Artenschutz	16
5.1.4	Wasserwirtschaftliche Belange	17
5.1.5	Forstliche Belange	17
5.1.6	Klimaschutz und Klimaanpassung	17
6	Sonstige Belange	17
6.1	Ver- und Entsorgung	17



6.1.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	17
6.1.2	Schmutz-, Lösch- und Niederschlagswasser	17
6.1.3	Altlasten	18
6.2	Grundwasser- und Bodenschutz.....	18
6.3	Immissionsschutz	19
6.4	Denkmalschutz.....	20
7	Finanzielle Auswirkungen.....	20
8	Ablauf des Planverfahrens	20
9	Verfahrensvermerk	21



Begründung

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Die Mitgliedsgemeinden Süplingen, Süplingenburg und Wolsdorf haben bei der Samtgemeinde Nord-Elm einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Es werden hier verschiedene Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, als Wohnbauflächen und als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die in der vorliegenden Begründung nachfolgend beschrieben werden.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die in Kapitel 2 gekennzeichneten Gebiete der Gemeinden Süplingen, Süplingenburg und Wolsdorf beschlossen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Mit den vorliegenden Änderungen sollen für Gemeinden überwiegend bauliche Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in den entsprechenden Ortslagen, Anpassungen- sowie Erweiterungsmöglichkeiten an die vorhandene Situation und die Möglichkeit zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Änderungsbereich aus den oben genannten Gründen bauleitplanerisch vorbereitet.

Die Planungen sind an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

1.3 Standortalternativen / Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft

Auf Grund der mangelnder Standortalternativen und des geringen Flächenbedarfs hält die Samtgemeinde Nord-Elm es für angemessen, die in diesem Änderungsverfahren betreffenden Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für Wohn- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen.



2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Rechtsquellen

a) Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

c) Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

d) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)

e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)

f) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

h) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

i) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)



2.2 Raumordnung

2.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Es formuliert verbindliche Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen z. B. Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a. und deren Entwicklungen und dient dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Anforderungen an einen Raum aufeinander abzustimmen. Somit werden die planerischen Vorstellungen und Ideen für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dargestellt.

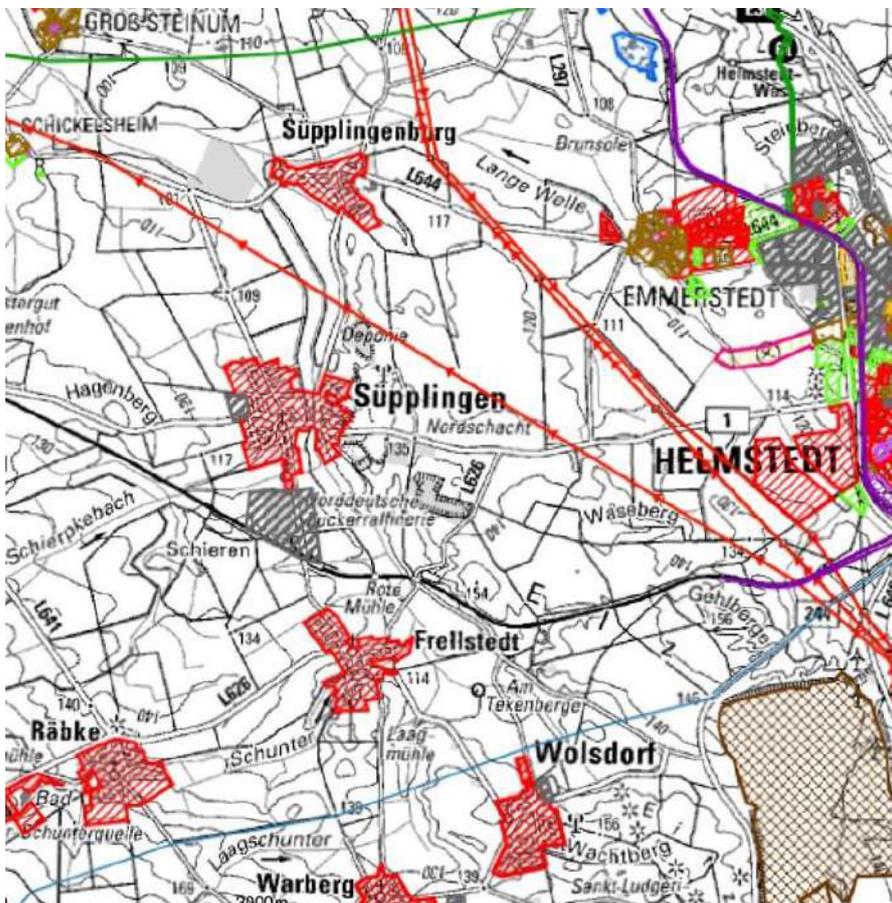


Abb. 2 Landes-Raumordnungsprogramm, Region Grobraum Braunschweig, ohne Maßstab, genordet

Die Samtgemeinde Nord-Elm liegt im niedersächsischen Landkreis Helmstedt innerhalb des Städtevierecks Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt und Königslutter am Elm und ist Teil des Naturparks "Elm-Lappwald".

Unmittelbar angrenzend befinden sich die Samtgemeinde Grasleben, die Stadt Helmstedt, die Stadt Schöningen incl. Ortsteile, Voigtsdahlum, Brunleberfeld, die Samtgemeinde Elm-Asse sowie die Stadt Königslutter am Elm incl. Ortsteile.



Die Samtgemeinde Nord-Elm liegt innerhalb der landesplanerisch beschriebenen ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind der Erhalt gewachsener Siedlungsbereiche, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie eine angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit neben der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Die Sicherung raumtypischer Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Freizeitnutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen ist zu gewährleisten.

2.2.2 Regionales – Raumordnungsprogramm

Das Regionale – Raumordnungsprogramm ist ein Raumordnungsplan für einen Teilraum des Landes Niedersachsen. Im vorliegenden Fall für die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Süplingen, Süplingenburg und Wolsdorf. Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird festgelegt, wie die räumliche Entwicklung in den entsprechenden Teilräumen aussehen soll. Es enthält Ziele und Grundsätze zur Entwicklung sowie Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen.

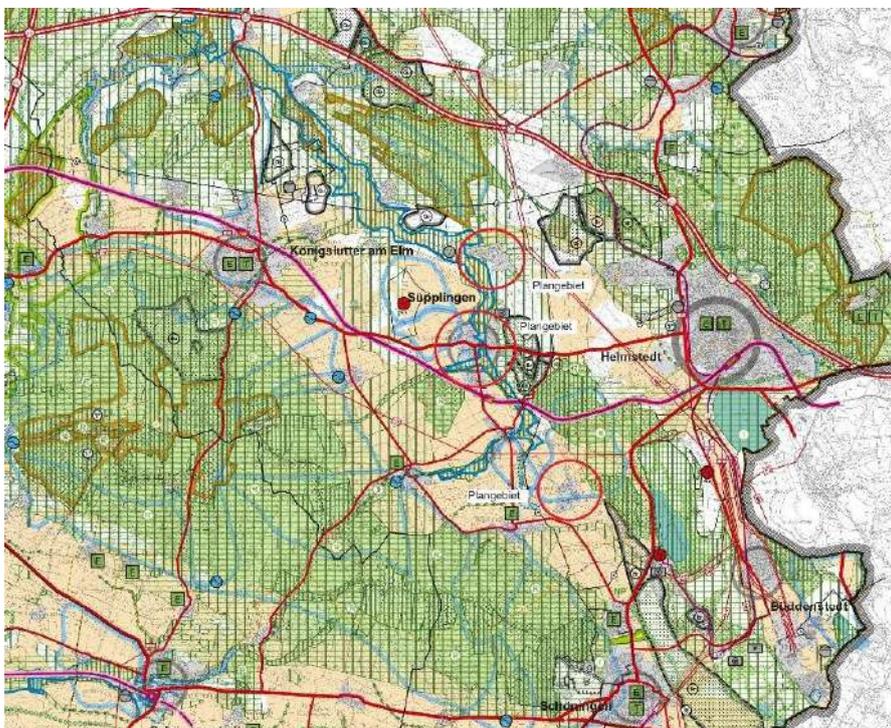


Abb. 3 Regionales Raumordnungsprogramm 2020, Region Großraum Braunschweig, ohne Maßstab, genordet
Im Regionalen-Raumordnungsprogramm ist Süplingen als Grundzentrum dargestellt. Grundzentren übernehmen im Großraum Braunschweig in den ländlichen Regionen



eine Versorgungsfunktionen, die sich größtenteils auf das entsprechende Samt- oder Einheitsgemeindegebiet bezieht. Damit soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Arztpraxen sowie Apotheken gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf ein Netz leistungsfähiger Zentraler Orte trägt zur Freiraumsicherung in den Achsenzwischenräumen bei und dient dem Erhalt und der Entwicklung eines attraktiven Wohnumfeldes. Zentrale Orte mit kurzen Wegen begrenzen den Ressourcenverbrauch. Das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung wird damit unterstützt.

Wichtige Konzentrationspunkte für die Siedlungsentwicklung sind zentrale Orte, die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, die im Umkehrschluss zu einer Minderung des motorisierten Individualverkehrs beitragen.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Änderungsbereiche raumordnerisch beschrieben.

2.2.3 Mitgliedsgemeinde Süpplingen

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Wohnbaufläche (W) und Gewerbliche Bauflächen (G)

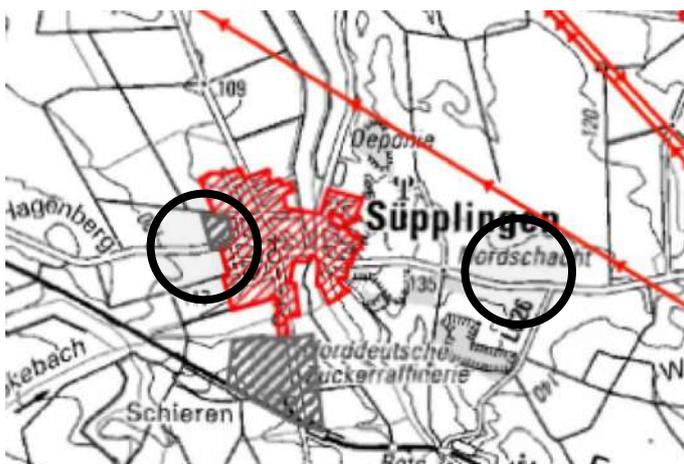


Abb. 4: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, ohne Maßstab, genordet

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind den Änderungsbereichen in Süpplingen keine besondere Funktion zugewiesen. Beide Änderungsbereiche liegen nach landesplanerischen Vorgaben im ländlichen Raum.



Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Wohnbaufläche (W) und Gewerbliche Baufläche (G)



Abb. 5 Regionales Raumordnungsprogramm 2020, Region Großraum Braunschweig, ohne Maßstab, genordet

Im Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) liegt die westlich gelegene Änderungsfläche „Wohnbaufläche (W)“ im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft III 2.1 (6)G“ und im Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung III 2.5.2(7)“. In ca. 950 m westlicher Richtung wird ein Vorranggebiet „Windenergienutzung IV 3.4.1 (1) Z“ dargestellt. In ca. 500 m östliche sowie 1000 m südliche Richtung liegt das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft III 1.4 (6)/(8) Z“. In gleicher Richtung wie auch Entfernung, befinden sich Vorranggebiete für „Hochwasserschutz III 2.5.4 (4)“.

Der östlich gelegene Änderungsbereich „Gewerbliche Baufläche (G)“ ist als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Braunkohle und Kies III 2.3 (3)“ beschrieben. Das gesamte Plangebiet ist als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft III 1.4 (9)“ sowie im westlichen Randbereich als „Vorbehaltsgebiet ruhige Erholung III 2.4 (5)“ dargestellt.



2.2.4 Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)



Abb. 6 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, ohne Maßstab, genordet

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind den Änderungsbereichen in Süpplingenburg keine besonderen Funktionen zugewiesen worden. Beide Änderungsbereiche liegen nach landesplanerischen Vorgaben im ländlichen Raum.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

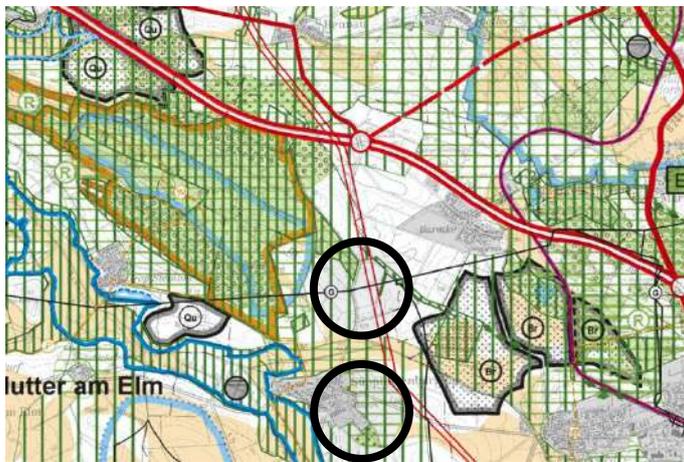


Abb. 7 Regionales Raumordnungsprogramm 2020, Region Großraum Braunschweig, ohne Maßstab, genordet

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) liegt der südliche Randbereich der nördlich gelegenen Änderungsfläche „Gewerbliche Baufläche (G)“ im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft III 2.1 (6)“. Nordwestlich grenzen direkt an den Änderungsbereich Vorranggebiete für „Natur und Landschaft III 1.4(6)/(8)“ und Vorranggebiete „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft III 2.4 (4)“. In nordsüdliche Richtung wird der Änderungsbereich durch eine Leitungstrasse 110 kV und eine Leitungstrasse 380 kV gequert, sowie in ostwestliche Richtung durch eine Rohrfernleitung.

2.2.5 Mitgliedsgemeinde Wolsdorf

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)



Abb. 8 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, ohne Maßstab, genordet

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist dem Änderungsbereich in Wolsdorf keine besondere Funktion zugewiesen worden. Der Änderungsbereich liegt nach landesplanerischen Vorgaben im ländlichen Raum.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



Abb. 9 Regionales Raumordnungsprogramm 2020, Region Großraum Braunschweig, ohne Maßstab, genordet

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) liegt die Fläche im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft (III 2.1 (6))“ und im Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung III 2.5.2(7)“ In ca. 900 m östlicher Richtung liegen die Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft (III 1.4 (6) / (8))“ und "Braunkohle und Kies III 2.3 (3)".

2.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Helmstedt bewertet den Änderungsbereich in den wichtigen Bereichen folgendermaßen:

- **Arten und Lebensgemeinschaften:** Bereich mit Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften (eingeschränkte Leistungsfähigkeit)



- **Boden:** Funktionsfähigkeit des Bodens ist mäßig beeinträchtigt
- **Grundwasser:** Funktionsfähigkeit des Grundwassers ist stark beeinträchtigt
- **Oberflächenwasser:** Retentionsvermögen ist stark beeinträchtigt
- **Klima/Luft:** Funktionsfähigkeit von Klima/Luft ist stark beeinträchtigt
- **Vielfalt, Eigenart und Schönheit:** Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft ist stark beeinträchtigt

Die einzelnen Bereiche zeigen, dass die in Anspruch genommene Fläche durch ihre bereits beeinträchtigte Ausgangssituation, keine besondere Funktion für die Schutzgüter aufweisen. Dadurch ist davon auszugehen, dass Eingriffe durch die verbindliche Bauleitplanung entweder auf der Fläche und/oder auf externen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden können. Eine detaillierte Betrachtung der Schutzgüter erfolgt im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes.

2.4 Flächennutzungsplan

2.4.1 Mitgliedsgemeinde Süpplingen

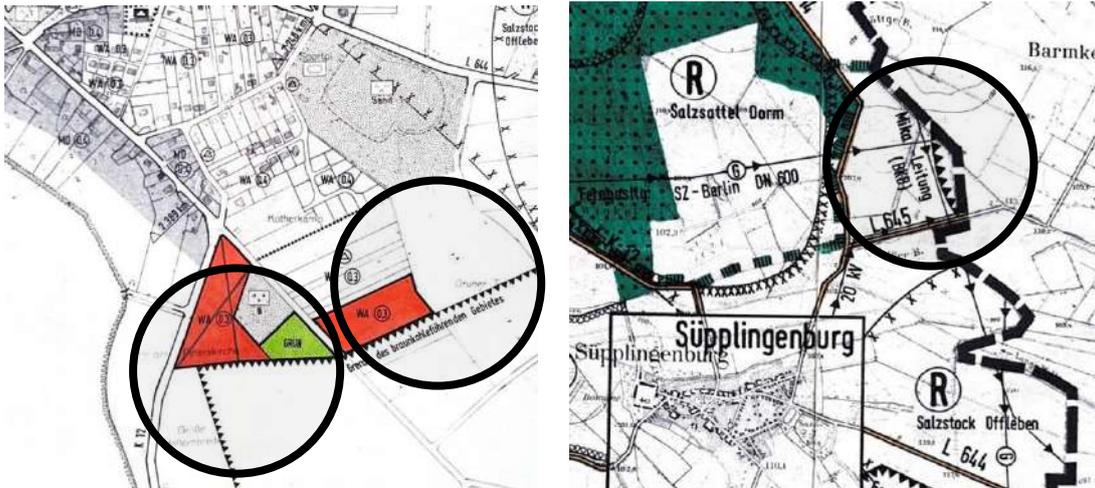
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm stellt für die unten gekennzeichneten Änderungsbereiche der Abb. 13 und 14 aktuell landwirtschaftliche Flächen dar.



Abb. 13 und 14 Rechtskräftiger FNP Samtgemeinde Nord-Elm, ohne Maßstab, genordet

2.4.2 Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm stellt für die unten gekennzeichneten Änderungsbereiche der Abb. 15 und 16 aktuell landwirtschaftliche Flächen dar.



15 und 16: Rechtskräftiger FNP Samtgemeinde Nord-Elm, ohne Maßstab, genordet

2.4.3 Mitgliedsgemeinde Wolsdorf

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm stellt für die unten gekennzeichneten Änderungsbereiche der Abb. 17 aktuell landwirtschaftliche Flächen und Wohnbauflächen dar.



Abb. 17: Rechtskräftiger FNP Samtgemeinde Nord-Elm, ohne Maßstab, genordet



3 Planung

3.1 Lage und Größe der Änderungsbereiche

Die nachfolgend beschriebenen Änderungsbereiche haben eine Gesamtflächengröße von rd. 60,00 ha. Insgesamt handelt es sich um fünf Änderungsbereiche.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Samtgemeinde Nord Elm folgende Flächen bauleitplanerisch vor:

3.1.1 Mitgliedsgemeinde Süpplingen

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Süpplingen, am westlichen Ortsrand in der Gemarkung „Süpplingen“, Flur 7, Flurstück 265/2 und Flur 5, Flurstück 91/0.

Das aktuelle Planrecht weist landwirtschaftliche Flächen aus. Zukünftig sollen hier Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Ein weiterer Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Süpplingen, am östlichen Ortsrand in der Gemarkung „Süpplingen“, Flur 6, Flurstück 87/240 und 240/5.

Das aktuelle Planrecht weist landwirtschaftliche Flächen aus. Zukünftig soll hier eine gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt werden.

3.1.2 Mitgliedsgemeinde Süpplingenburg

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Süpplingenburg, am südöstlichen Ortsrand in der Gemarkung „Süpplingenburg“, Flur 7, Flurstücke 25/2, 24/0, 27/0, 28/0, Flur 11, Flurstück 186/1, 186/2, 186/3 und Flur 9, Flurstück 14 und 18 je teilweise.

Das aktuelle Planrecht weist landwirtschaftliche Flächen aus. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Ein weiterer Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Süpplingenburg, nordöstlich der Gemeinde in der Gemarkung „Süpplingenburg“, Flur 15, Flurstück 1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0 und 7/2 sowie Flur 2, Flurstück 22/0.

Das aktuelle Planrecht weist landwirtschaftliche Flächen aus. Zukünftig sollen hier gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt werden.

3.1.3 Mitgliedsgemeinde Wolsdorf

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wolsdorf, am östlichen Ortsrand in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 14, Flurstück 43/1 teilweise.



Das aktuelle Planrecht weist landwirtschaftliche Flächen und Wohnbauflächen aus. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Dafür werden landwirtschaftliche Flächen mit Wohnbauflächen getauscht.

Alle Änderungen können den beigefügten Planzeichnungen entnommen werden.

4 Erschließung

4.1.1 Mitgliedsgemeinde Süplingen

Die Mitgliedsgemeinde Süplingen wird über die Bundesstraße 1 erschlossen, die etwa mittig das Samtgemeindegebiet quert und östlich zur Autobahn 2 führt.

4.1.2 Mitgliedsgemeinde Süplingenburg

Die Mitgliedsgemeinde Süplingenburg wird über die Landstraße 644 erschlossen, die westlich mit der Bundesstraße 1 und östlich mit der Bundesstraße 244 verbunden ist.

4.1.3 Mitgliedsgemeinde Wolsdorf

Die verkehrliche Erschließung der Mitgliedsgemeinde Wolsdorf erfolgt über die Helmstedter Straße und die Warberger Straße, die südlich an die Landstraße 641 angebunden ist. Die östliche Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 244.

5 Belange von Natur und Landschaft

5.1.1 Eingriffsregelung

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher im Rahmen zukünftiger Bauleitplanung auszugleichen ist.

5.1.2 Umweltprüfung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren gemäß der gesetzlichen Anforderungen nach § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

In der Umweltprüfung wird, untergliedert in die einzelnen Schutzgüter, zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben sowie kurz zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Der Umweltbericht wird bis zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 3.2 und 4.2 BauGB als Teil 2 der Begründung ergänzt.

5.1.3 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den Änderungsbereichen ausschließlich um Brach- und Ackerflächen handelt, davon auszugehen, dass mit der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren.



5.1.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange werden mit der 22. Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

5.1.5 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange werden mit der 22. Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

5.1.6 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Änderungsbereiche der 22. Flächennutzungsplanänderung nehmen aufgrund der bisher unbebauten Flächen an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Da die beanspruchten Grundstücksflächen der Geltungsbereiche in Bezug auf die umgebenden von Bebauung freigehaltenen Bereiche (Ackerflächen) nur als sehr kleinräumig zu beschreiben sind, ist die Relevanz dieser Flächen in Bezug auf die Bedeutung für den Klimaschutz nur von untergeordneter Relevanz. Die in den Geltungsbereichen zu deckenden Bauland- und Gewerbebedarfe würden auch an anderer Stelle entsprechende Inanspruchnahmen von Freiflächen bewirken. Es ist anzunehmen, dass auch im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren, die überbaubaren Grundstücksflächen derart begrenzt sind, dass zukünftig weiterhin ausreichend Kaltluftströmungen die umliegenden Siedlungsbereiche erreichen und somit zu einem Luftaustausch beitragen können.

Mit den geplanten Änderungen werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

6.1.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung kann durch die zuständigen Träger mit Netzerweiterung sichergestellt werden.

6.1.2 Schmutz-, Lösch- und Niederschlagswasser

Innerhalb der Änderungen wird bei zukünftigen Planvorhaben das anfallende Schmutzwasser über neue Schmutzwasserkanäle an das örtliche Abwassernetz angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Wasserverband Weddel-Lehre.



6.1.3 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind in bzw. im unmittelbaren Umkreis der Änderungsbereiche nicht bekannt.

6.2 Grundwasser- und Bodenschutz

1. Bei Planung und Durchführung von Bodenarbeiten ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten, dass die Belange des Bodenschutzes und hier insbesondere die DIN-Norm 19639 beachtet werden.

2. Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

3. Sollen im Rahmen der Herstellung eines tragfähigen Baugrundes (z. B. Baugrundverbesserung für Gebäude und Straßen) oder zur Geländeauffüllung Boden- oder Recyclingmaterialien (z. B. Boden von anderen Standorten, Schlacke etc.) aufgebracht werden, so ist vorab sicherzustellen, dass von diesen Materialien keine Gefährdung für das Grundwasser und den Boden ausgeht. Hierbei sind die Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 und Technische Regel (TR) Boden zu beachten.

4. Zur Beurteilung für den Einbau ortsfremder Materialien sind u.a. die Kenntnis über das Vorhandensein von Grund- oder Schichtenwasser sowie über den Grundwasserstand erforderlich. Diese Angaben sind über ein Bodengutachten zu ermitteln. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist ein Bodengutachten anzufertigen und den Planunterlagen beizufügen.

5. Maßnahmen zur Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Bodenauffüllungen mit ortsfremden Materialien dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen werden.

6. Es wird grundsätzlich empfohlen, vor einer Bauausführung den geologischen Schichtenaufbau (Aufbau, Beschaffenheit und Eigenschaften des Baugrunds) sowie die hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasseranschnitt, Grundwasserstand) erkunden zu lassen. Damit können spezielle Gründungserfordernisse erkannt und ggf. die geplante Gründung an die bestehenden Untergrundverhältnisse angepasst werden. Werden im Zuge der fortschreitenden Planung oder der Bauausführung Untersuchungen mit geologischem Belang durchgeführt, wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung von Bodenaufschlüssen Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie besteht.



7. Für die Ableitung von Niederschlagswasser gilt grundsätzlich, dass die natürliche Hochwasserabflussspende des ursprünglich un bebauten Gebietes in der Regel nicht überschritten werden darf. Diese Anforderung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Punkt 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach „eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist“.

Der § 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.

Nach § 1a (2) BauGB ist es erforderlich, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das BNatSchG fordert, dass Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden sind, unvermeidbare Eingriffe sind dabei auszugleichen.

Eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch eine Innenentwicklung ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Durch Ausweisung der Baufläche lassen sich Beeinträchtigungen vom Schutzgut Boden und der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vermeiden. Alternative Standorte sind nicht vorhanden.

Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzausweisungen gemäß §§ 22-30 BNatSchG liegen im Änderungsbereich nicht vor.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Kompensation verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen werden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Mit der Durchführung von Ersatzmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Boden und andere Schutzgüter ausgeglichen werden.

6.3 Immissionsschutz

Bei der Vorbereitung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.



Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche mit ihren angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen sind die für die landwirtschaftliche Nutzung typische Emissionen wie Lärm, Staub und Geruchseinflüsse zu erwarten.

Die Bewirtschaftung der Ackerflächen erfolgt entsprechend den Grundsätzen einer guten fachlichen Praxis, sodass erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet selbst nicht zu erwarten sind.

Die beschriebenen Einwirkungen sind als saisonal begrenzte Ereignisse zu dulden.

Die Immissionsschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu begutachten und in den Abwägungsprozess mit einzubinden.

6.4 Denkmalschutz

Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Flächennutzungsplanänderung werden von der Samtgemeinde Nord-Elm getragen.

8 Ablauf des Planverfahrens

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom 12.12.2023 bis 16.01.2024 durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden mit Schreiben vom 12.12.2023 mit einer Frist zum 16.01.2024 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 hat vom xx.xx.2024 bis zum xx.xx.2023 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben



vom xx.xx.2024 mit einer Frist zum xx.xx.2023 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die in den einzelnen Verfahrensschritten eingereichten Stellungnahmen werden in Form einer Abwägungstabelle gem. § 1 Abs. 7 BauGB bewertet und abgewogen.

9 Verfahrensvermerk

Die Begründung und der Planentwurf zur Änderung wurden durch das Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB erarbeitet.

Braunschweig, den

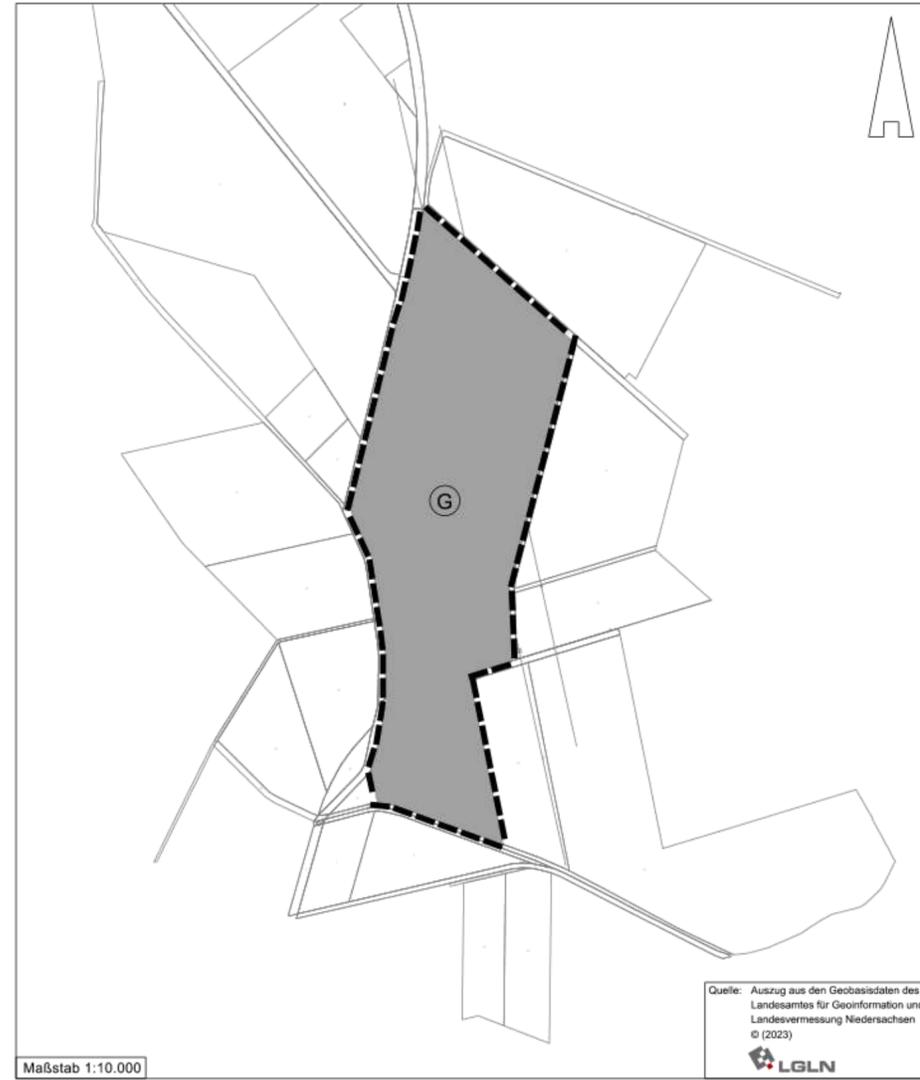
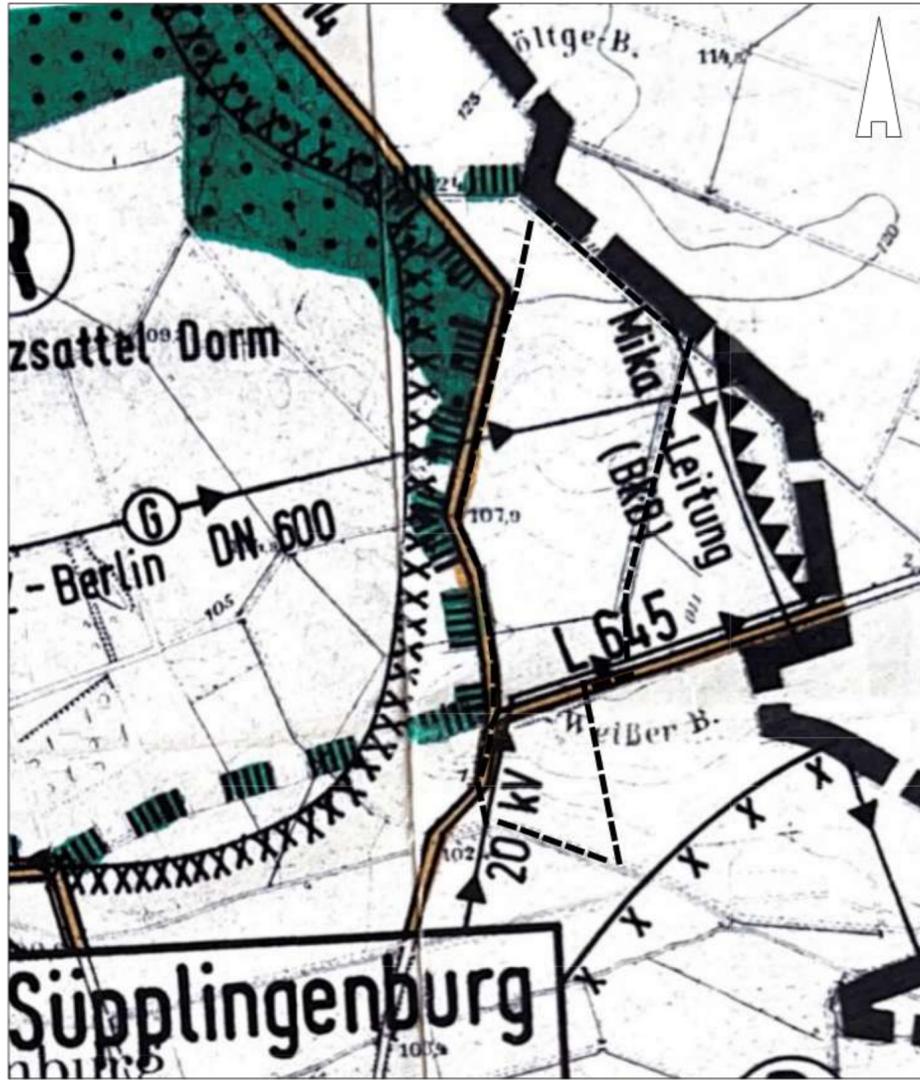
Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **xx.xx.2023** bis zum **xx.xx.2024** ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung der zum Änderungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am **xx.xx.2024** durch den Rat der Samtgemeinde Nord-Elm als Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Samtgemeinde Nord-Elm, den

(Andreas Kühne)

Samtgemeindebürgermeister



Maßstab 1:10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © (2023)

LGLN

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Planunterlage
Kartengrundlage: Digitale Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000)
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Helmstedt -
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom September 2023).
Regionalverband Großraum Braunschweig 2018

Helmstedt, _____

(Amtl. Vermessungsstelle)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Genehmigung
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, _____

Landkreis Helmstedt _____

Bekanntmachung und Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Beglaubigung
Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PlanZV 1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Gewerbliche Bauflächen (gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 UND §9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 Hauptverorgungsleitungen oberirdisch
 - WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNG ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)**
 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
 Flächen für Wald
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 UND §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
 - WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
 Hochwasserrückhaltebecken
 Überschwemmungsgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Übersicht



Maßstab 1:20.000

Samtgemeinde Nord-Elm
Flächennutzungsplan 22. Änderung



 Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB Hermann-Blenk-Straße 18 38108 Braunschweig Tel.: 0531 35446-6	SAUHERR Samtgemeinde Nord-Elm Steinweg 15 38373 Süpplingen	AUFR. NR.	130 / F / 23056	ANLAGE NR.	
		MAßSTAB	1 : 10.000	BLATT GR.	841 / 584
22. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Nord-Elm		INDEX DATUM		INDEX	
Flächennutzungsplan Süpplingenburg		GEZ.	NMe	SOB	GEPR.



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Planunterlage
Kartengrundlage: Digitale Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000)
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Helmstedt -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom September 2023).
Regionalverband Großraum Braunschweig 2018

Helmstedt, _____

(Amtl. Vermessungsstelle)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Genehmigung
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, _____

Landkreis Helmstedt _____

Bekanntmachung und Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Beglaubigung
Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanZV 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

G Gewerbliche Bauflächen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

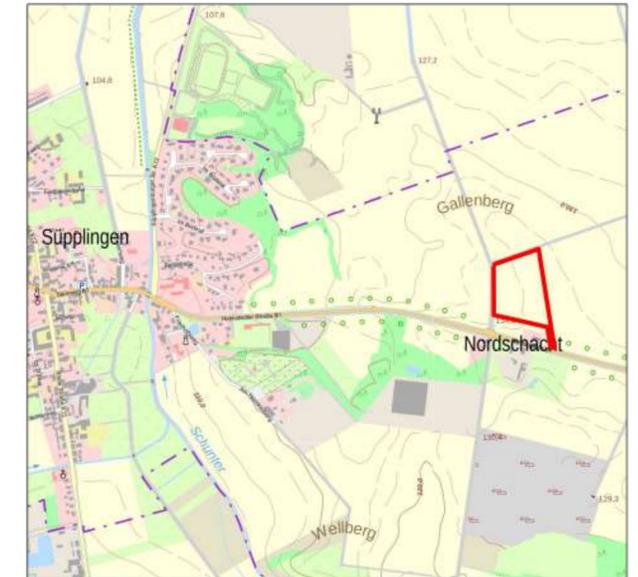
5. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersicht

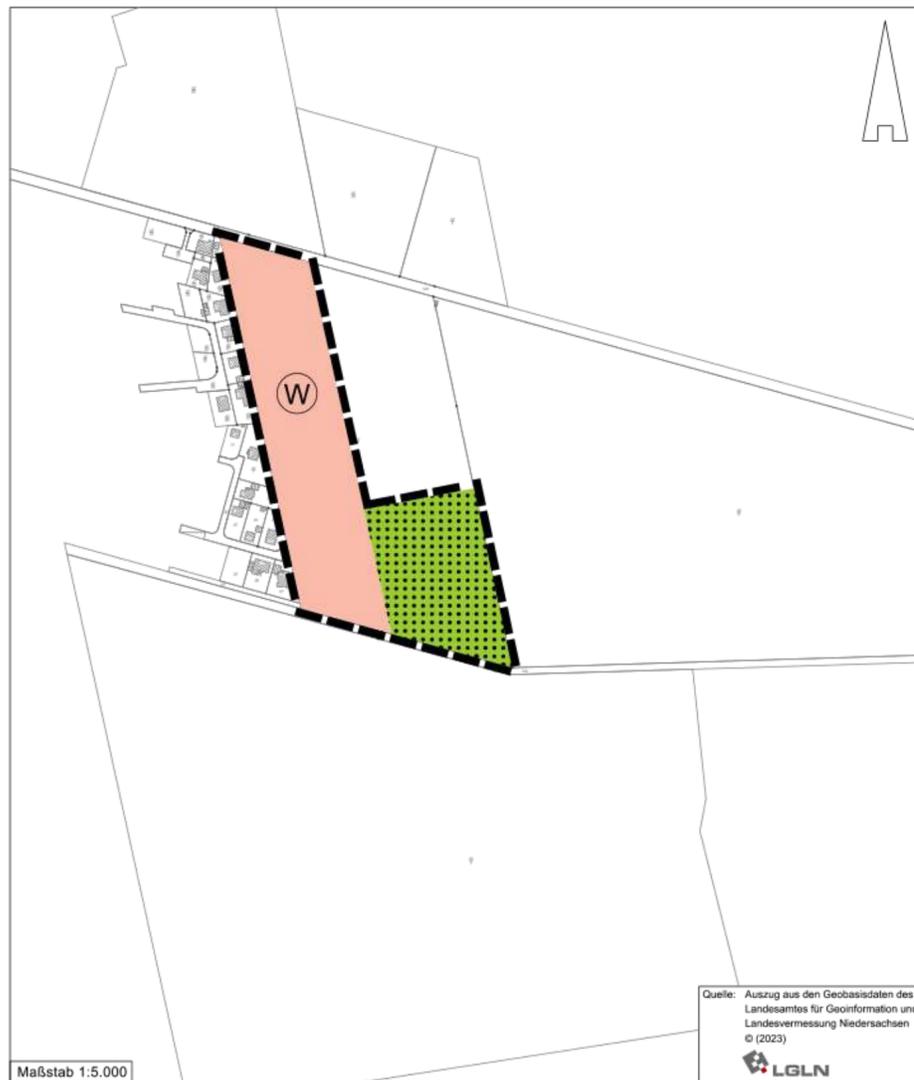
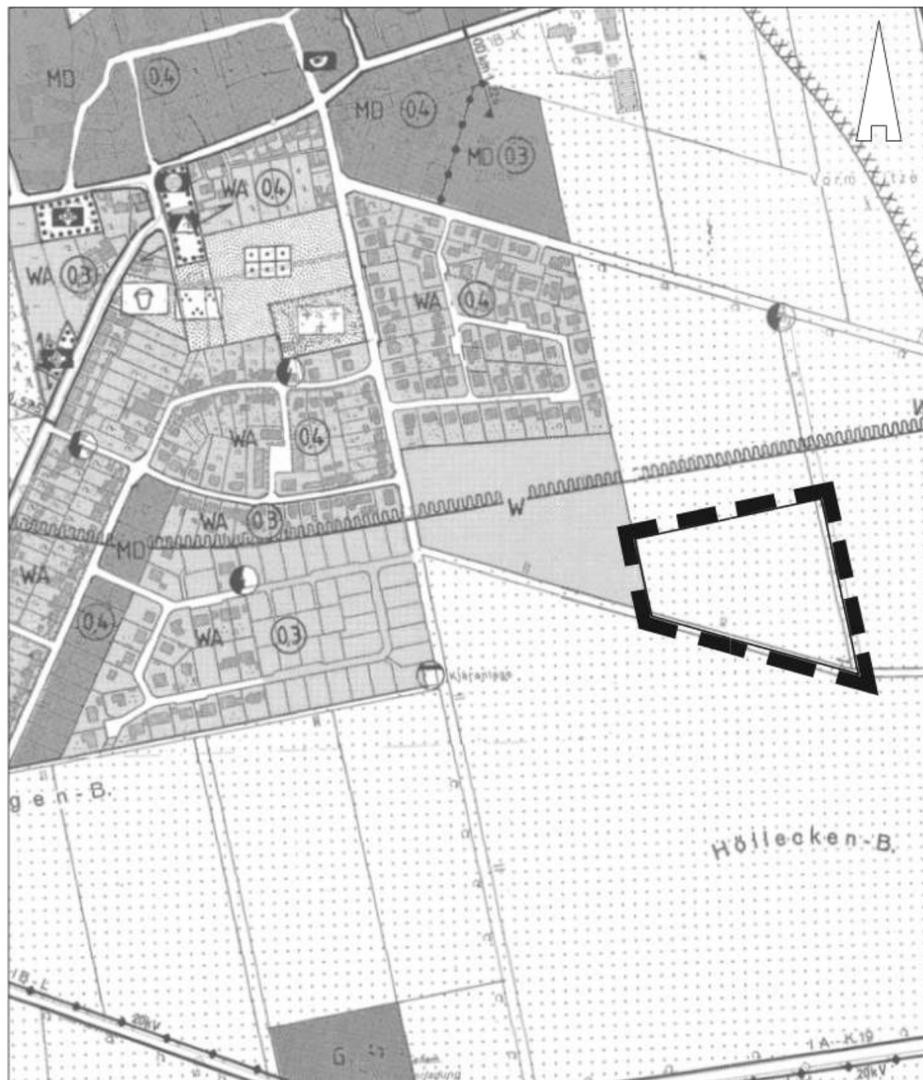


Maßstab 1:15.000

Samtgemeinde Nord-Elm
Flächennutzungsplan 22. Änderung



 Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB Hermann-Blenk-Straße 18 38108 Braunschweig Tel.: 0531 35446-6	SAUHERR Samtgemeinde Nord-Elm Steinweg 15 38373 Süpplingen	AUFR. NR.	130 / F / 23056	ANLAGE NR.	
		MAßSTAB	1 : 2.500		
		BLATT GR.	841 / 584	BLATT NR.	
		DATUM	09.11.2023		
		INDEX DATUM		INDEX	
		GEZ.	NMe	SOB	GEPR.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © (2023)

LGLN

Maßstab 1:5.000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Digitale Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000)
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Helmstedt -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom September 2023).
Regionalverband Großraum Braunschweig 2018

Helmstedt, _____

(Amtl. Vermessungsstelle)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, _____

Landkreis Helmstedt

Bekanntmachung und Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Beglaubigung
Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planunterlage
Samtgemeinde Nord Elm 2023

PlanZV 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)

- W** Wohnbauflächen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (gemäß § 4 BauNB)
- G** Gewerbliche Bauflächen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNB)

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2A und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Öffentliche Verwaltung

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN FÜR ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNG, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 UND Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 UND Abs. 6 BauNB)

- Elektrizität
- Abwasser

4. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNB)

- oberirdisch

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Friedhof

6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNB)

- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNB)

- Flächen für die Landwirtschaft

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauNB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauNB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Übersicht



Maßstab 1:15.000

Samtgemeinde Nord-Elm
Flächennutzungsplan 22. Änderung



PLANUNG

Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig
Tel.: 0531 35446-6

BAUHERR

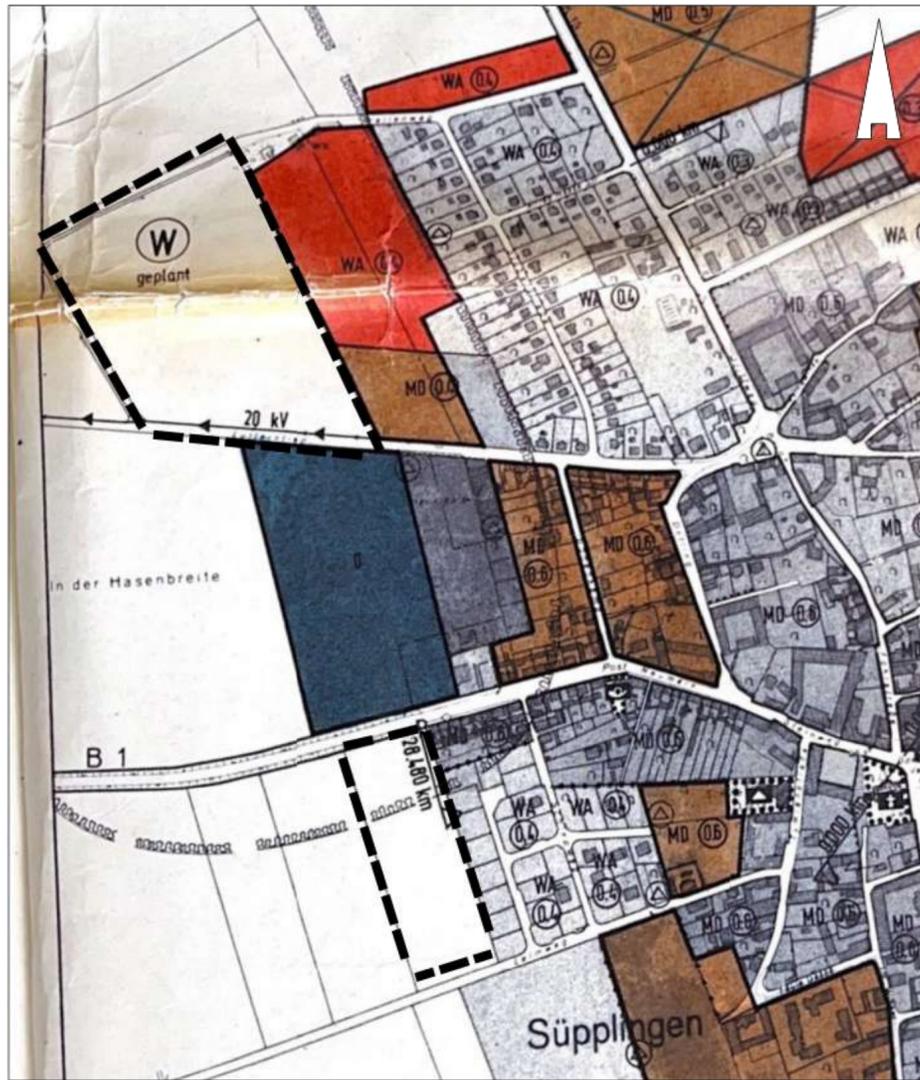
Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Sülplingen

AUßER NR. 130 / F / 23056

MAßSTAB	1 : 5.000	ANLAGE NR.	
BLATT GR.	841 / 584	BLATT NR.	
DATUM	09.11.2023		
INDEX DATUM		INDEX	
GEZ.	NMe	SOB	GEPR.

22. Änderung des Flächennutzungsplans
Samtgemeinde Nord-Elm

Flächennutzungsplan Wolsdorf



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Digitale Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000)
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Katasteramt Helmstedt -
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom September 2023).
Regionalverband Großraum Braunschweg 2018

Helmstedt, _____

(Amtl. Vermessungsstelle)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, _____

Landkreis Helmstedt

Bekanntmachung und Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

Beglaubigung
Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Nord-Elm, _____

Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanZV 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- W Wohnbauflächen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- G Gewerbliche Bauflächen (gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (gemäß § 5 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (gemäß § 4 BauNVO)

2. EINRICHTUNG UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- ▲

 Schule
- ✦

 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- @

 Post

3. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Übersicht



Maßstab 1:15.000

Samtgemeinde Nord-Elm
Flächennutzungsplan 22. Änderung



PLANUNG
Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig
Tel.: 0531 35446-6

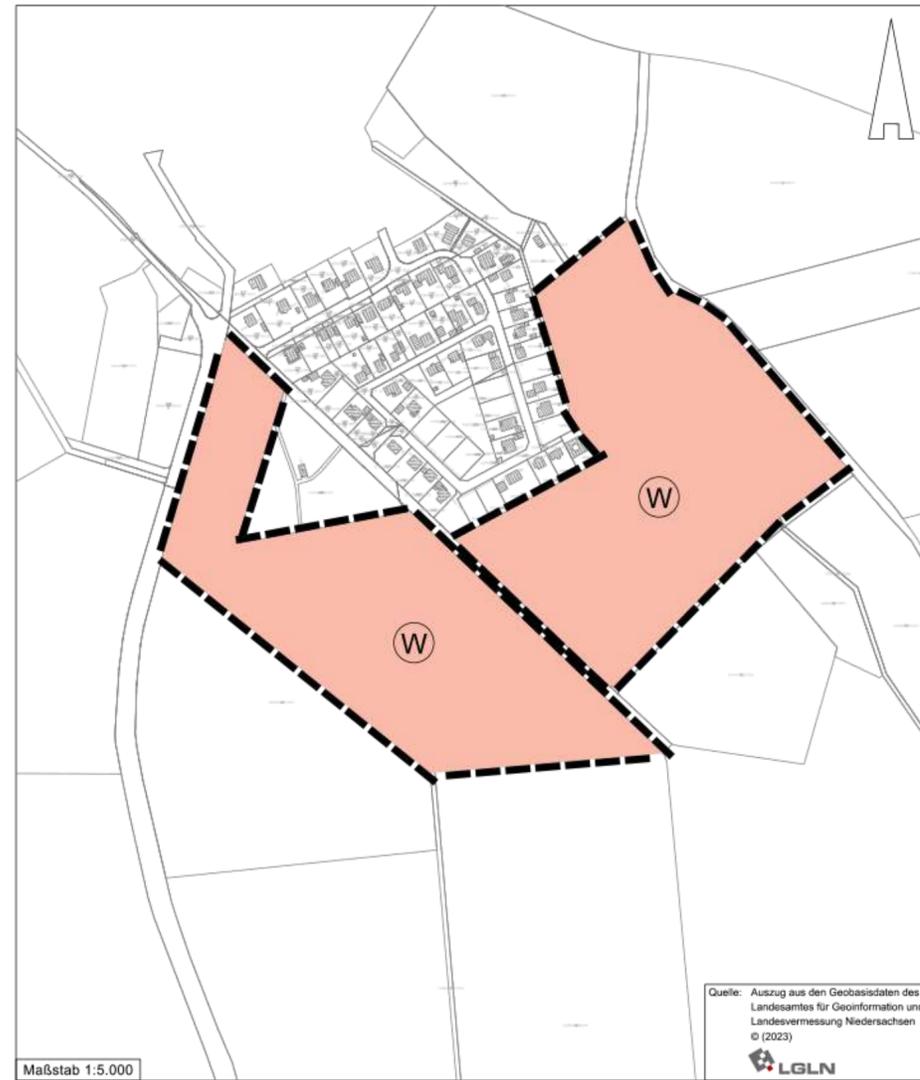
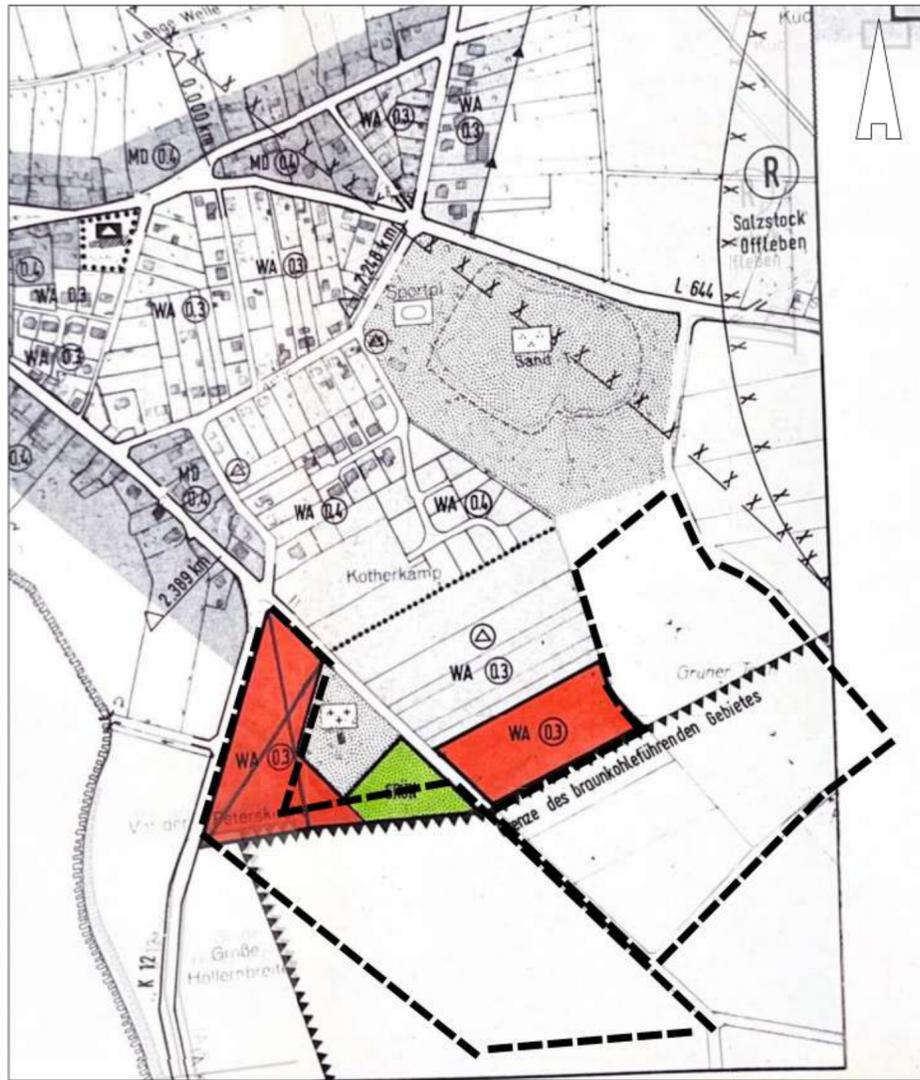
BAUHERR
Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süplingen

AUFL. NR.	130 / F / 23056	ANLAGE NR.	
MAßSTAB	1 : 5.000	BLATT GR.	841 / 594
DATUM	09.11.2023	INDEX	
GEZ.	NMe	SOB	GEPR.

22. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Nord-Elm

Flächennutzungsplan Süplingen

Planunterlage
Samtgemeinde Nord Elm 2023



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Planunterlagen
Kartengrundlage: Digitale Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000)
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Helmstedt -
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom September 2023).
Regionalverband Großraum Braunschweig 2018

Helmstedt, _____

(Amtl. Vermessungsstelle)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Genehmigung
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, _____

Landkreis Helmstedt _____

Bekanntmachung und Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

Beglaubigung
Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Nord-Elm, _____

Bürgermeister _____

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanZV 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

W Wohnbauflächen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

MD Dorfgebiet (gemäß § 5 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (gemäß § 4 BauNVO)

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2A und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

3. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung: Friedhof

Zweckbestimmung: Parkanlage

Zweckbestimmung: Sportplatz

4. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

5. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNG ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Übersicht



Maßstab 1:20.000

Samtgemeinde Nord-Elm
Flächennutzungsplan 22. Änderung



PLANNING
Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig
Tel.: 0531 35446-6

BAUHERR
Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süpplingen

AUßER NR.	130 / F / 23056	ANLAGE NR.	
MAßSTAB	1 : 5.000	BLATT NR.	
BLATT GR.	841 / 594	INDEX	
DATUM	09.11.2023	GEZ.	NMe SOB

22. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Nord-Elm

Flächennutzungsplan Süpplingen

VERTEILER

Stand: § 4 (1) BauGB

22. Änderung Flächennutzungsplan, Samtgemeinde Nord-ElmBehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Helmstedt, Planungsamt, Südentor 6, 38350 Helmstedt
Sylvia.Thiem@landkreis-helmstedt.de + 3 Postexemplare
2. NLSTBV – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de + Postexemplar
3. NLWKN – Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig
poststelle@nlwkn-sued.niedersachsen.de
4. Stadtwerke Elm-Lappwald, Marktstraße 18, 38154 Königslutter am Elm
service@stadtwerke-elm-lappwald.de
5. Unterhaltungsverband Schunter, Kupfermühlenberg 1a, 38154 Königslutter
nur Postexemplar
6. Wasserverband Weddel-Lehre, Hauptstraße 2, 38162 Cremlingen
Planauskunft@weddel-lehre.de
7. Regionalverband Großraum Braunschweig, Artmax, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig
info@regionalverband-braunschweig.de
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover
toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de
9. Uniper Kraftwerke GmbH, E:ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf
info@uniper.energy
10. Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt
gabriele.dunkel@helmstedterrevier.de
11. EEW Energy from Waste AG, Schöninger Straße 2 – 3, 38350 Helmstedt
helmstedt@eew-energyfromwaste.com
12. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte-Ahlten
fremdplanung-zn@tennet.eu
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig
BST.Braunschweig.FG2@LWK-Niedersachsen.de
14. Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Flugplatz 4, 31137 Hildesheim
foa.suedniedersachsen@lwk-niedersachsen.de
15. ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig
Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, KTB, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com
17. Deutsche Post AG, Zentrale – Az. 772-3, Herrn Heinemann, 53250 Bonn
nur Postexemplar
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 24, Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig
T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
19. Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Daniel Philipp, Manager Baurecht, Funk und Umwelt für Norddeutschland, Überseering 2, 22297 Hamburg
d.philipp@dfmg.de
20. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30176 Hannover
koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de
21. Avacon Netz GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen
Stefan.Joller@avacon.de
22. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
leitungsaukunft@avacon.de
23. Purena GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen
silke.tuster@purena.de
24. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de + Postexemplar
25. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover
bpold.hannover@polizei.bund.de
26. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw), Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
27. Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel, Forstweg 1a, 38302 Wolfenbüttel
Poststelle@nfa-wolfenb.niedersachsen.de
28. Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig
nur Postexemplar
29. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg
bauleitplanung@hwk-bls.de
30. Agentur für Arbeit Helmstedt, 38346 Helmstedt
Helmstedt@arbeitsagentur.de
31. Finanzamt Helmstedt, Ernst-Koch-Straße 3, 38350 Helmstedt
nur Postexemplar
32. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg
toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de
33. Polizeikommissariat Helmstedt, Am Ludgerihof 2, 38350 Helmstedt
nur Postexemplar
34. Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
service-bs@nlschb.niedersachsen.de
35. Staatliches Baumanagement Braunschweig, An der Martinikirche 7, 38100 Braunschweig
poststelle@nbl.niedersachsen.de
36. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt, Emmerstedter Straße 21, 38350 Helmstedt
Katasteramt-HE@LGLN.Niedersachsen.de
37. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
38. Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Nord-Elm
verwaltung@samtgemeinde-nord-elm.de
39. Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Nord-Elm
verwaltung@samtgemeinde-nord-elm.de

Mitgliedsgemeinden

Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen
verwaltung@samtgemeinde-nord-elm.de

M1	Gemeinde Frellstedt; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar
M2	Gemeinde Rábke; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar
M3	Gemeinde Süpplingen; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar
M4	Gemeinde Süpplingenburg; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar
M5	Gemeinde Warberg; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar
M5	Gemeinde Wolsdorf; über Samtgemeinde Nord-Elm	nur Postexemplar

Nachbargemeinden

N1	Stadt Königslutter, Stadtplanungsamt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter stadt@koenigslutter.de
N2	Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt louisa.biston@stadt-helmstedt.de
N3	Stadt Schöningen, Postfach 1271, 38352 Schöningen stadt@schoeningen.de
N4	Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt m.stieler@elm-asse.de
N5	Samtgemeinde Grasleben, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben grasleben@grasleben.de
N6	Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim-Ort samtgemeinde@heeseberg.de